

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Deutsches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 27 00 03 · 90535 München

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Name Frau Hippauf
Bayer. Staatsministerium
der Justiz
Eing.: 29. MAI 2015 /
Telon 089 2305-2445
Telefax 089 2305-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
A4b-2123E-IV-5418/14
vom 8. Mai 2015

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24-P-1643-1/11

Datum
27. Mai 2015

**Unfallfürsorge nach Art. 45 ff. Bayer. Beamtenversorgungsgesetz;
hier: Dienstunfallfürsorge für Aktivitäten im Rahmen des Behördli-
chen Gesundheitsmanagements und Betriebsaufzüge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Fragen teile ich folgendes mit:

**1. Unfallschutz bei Aktivitäten des behördlichen Gesundheitsmana-
gements**

Vom Dienstherrn angebotene Maßnahmen des Gesundheitsmanagements dienen der Gesundheitsvorsorge und stellen in der Regel keine dienstliche Veranstaltung dar, da kein enger natürlicher Zusammenhang mit der Erledigung der übertragenen Dienstaufgaben besteht. Die Teilnahme an den Veranstaltungen steht daher nicht unter Dienstunfall-schutz. Aus dienstunfallrechtlicher Sicht ist deshalb nicht relevant, ob der Leiter der Sportgruppe für einen Unfall verantwortlich ist oder ob sich Grüppchenbildung innerhalb einer Sportgruppe auswirkt.

Ein Vergleich mit der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitnehmer ist insoweit nicht möglich. Beamte sind im Falle einer Dienstunfähigkeit bereits umfassend geschützt durch Fortzahlung der Bezüge im Krank-

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3 U 4 U 5 U 8 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail poststelle@stmn.bayern.de
Internet
www.stmn.bayern.de

heitsfall bzw. die Gewährung von Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit. Die gesetzliche Unfallversicherung ist hingegen Teil der Sozialversicherung und soll den Arbeitnehmer systembedingt auch gegen den Wegfall von Arbeitgeberleistungen absichern und z. B. Einkommensverluste im Falle einer Arbeitsunfähigkeit ausgleichen.

2. Unfallschutz bei Anreise zum Betriebsausflug

Der Betriebsausflug steht als dienstliche Veranstaltung unter Unfallschutz. Dies gilt auch für die damit in Zusammenhang stehenden Wege. Unfallschutz für die An- und Abreise beim Betriebsausflug besteht auch bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs, sofern die private Anfahrt vom Dienstherrn im Vorfeld ausdrücklich oder den Umständen nach gebilligt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. F. Findelsen

Ministerialrat